

Internet, Phone & TV Angebote (Kombi-Pakete)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Betastraße 6–8, 85774 Unterföhring (nachfolgend Vodafone genannt) überlässt dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten in einem von ihr durch ein Breitband-Verteilnetz versorgten Gebiet je nach vertraglicher Vereinbarung Kabelanschlüsse und/oder Zugang zu digitalen Programmen in unterschiedlicher Ausstattung. Zugang zum Internet sowie einen Festnetzanschluss, der den Kunden befähigt, über den Kabelanschluss zu telefonieren, darüber hinaus andere Produktangebote (z.B. Abo-TV, Video-on-Demand/Select Video) oder zusätzliche ggf. interaktive Dienste (nachstehend „zusätzliche Produkte“) genannt. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen und die Preisliste Kombi-Pakete (nachstehend Preisliste), die sämtlich Vertragsbestandteil werden. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen, in Bezug auf Telekommunikationsdienstleistungen insbesondere das Telekommunikationsgesetz (TKG). Individualvereinbarungen zwischen Vodafone und dem Kunden bleiben hiervon unberührt.

Von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen sind – unbeschadet der Regelungen in Ziffer 2.2. des Besonderen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen – nicht umfasst die Angebote, die von Dritten auf bestimmten Seiten des VoD>Select Video-Angebotes von Vodafone zum Abruf zur Verfügung gestellt werden bzw. die über die Dienstleistungen von Vodafone von Dritten in Anspruch genommen werden, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird. Diese Angebote erfolgen nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen mit dem jeweiligen Dritten und dem Kunden, sofern nicht etwas Abweichendes, z. B. durch Regelungen in den PL und LB ergibt.

A. Allgemeiner Teil

1. Voraussetzung für die Nutzung der Leistungen

1.1. Allgemeine Voraussetzungen:

- 1.1.1. Von Vodafone werden nur volljährige, natürliche Personen als Kunden akzeptiert.
- 1.1.2. Die Leistungen von Vodafone können nur in Verbindung mit einem vollversorgten Kabelanschluss im Ausbaugebiet für die jeweiligen Produkte von Vodafone genutzt werden. Für den Kabelanschluss muss für die gesamte Vertragslaufzeit der über die Überlassung eines Kabelanschlusses hinausgehenden Produkte ein Vertragsverhältnis zwischen Vodafone und dem Kunden und/oder einem Dritten bestehen. Der Kabelanschluss muss über eine Bandbreite von mindestens 862 MHz verfügen und Signale von Vodafone empfangen. Darüber hinaus ist erforderlich und vom Kunden bereitzuhalten:
 - eine digitalaugige, rückkanalfähige Hausverteilanlage,
 - eine Multimediasse,
 - ein PC oder Laptop mit einer Netzwerkschnittstelle für Internetanschluss entsprechend den auf www.vodafone.de veröffentlichten technischen Mindestanforderungen von Vodafone als Endgerät sowie
 - eine grundsätzlich von Kunden einzuholende Genehmigung (Gestattung) des Betreibers des hausinternen Kabelnetzes für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen, falls das Netz nicht von Vodafone betrieben wird. Vodafone behält sich vor, den Vertrag mit dem Kunden ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde auf Verlangen von Vodafone nicht innerhalb eines Monats die Gestattung vorlegt oder eine vorliegende Gestattung später entzogen wird.

- 1.1.3. Endet das Vertragsverhältnis hinsichtlich des Kabelanschlusses während der Vertragslaufzeit der zusätzlichen Produkte aus einem nicht von Vodafone zu vertretenden Grunde, besteht für Vodafone ein außerordentliches Kündigungsrecht hinsichtlich der zusätzlichen Produkte. Hat der Kunde die Kündigung zu vertreten, haftet er Vodafone für den entstandenen Schaden. Dem Kunden steht zur Vermeidung der außerordentlichen Kündigung der zusätzlichen Produkte durch Vodafone das Recht zu, den Vertrag über den Kabelanschluss bis zum Ende der Vertragslaufzeit der zusätzlichen Produkte neu abzuschließen, es sei denn, der Kunde hatte die Beendigung des Kabelanschlussvertrages zu vertreten.

- 1.1.4. Die Regelung der Ziffer 1.1.3, Satz 1 gilt entsprechend für die jeweils vertragsgegenständlichen Produkte, wenn und soweit der Betreiber des Hausnetzes oder der sonst dinglich Berechtigte die ursprünglich erteilte Gestattung wieder entzieht.

- 1.1.5. Die Produkte dürfen nur mit dem jeweils vorgesehenen Endgeräten genutzt werden; dazu gehören zur technischen Realisierung des Netzzugangs ein Kabelrouter oder eine HomeBox sowie für den Empfang von digitalen Signalen geeignete Empfangsgeräte (Receiver, CI+ Modul, Digitaler Video-Recorder), die als „Kabel Deutschland geeignet“ oder „Kabel Digital geeignet“ bezeichnet sind (im Folgenden „geeignet für Kabel-Produkte von Vodafone“).

- 1.1.6. Wird bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung der Anschluss des Kunden durch eine Hausverteilung, einen Verstärker, eine Multimediasse und/oder weitere technische Teile realisiert, ist Vodafone nach Beendigung des Kundenverhältnisses nicht zum Rückbau der installierten Teile verpflichtet.

- 1.1.7. Im Rahmen eines Vertrages Kabel Anschluss Wohnung trägt der Kunde des Weiteren die laufenden Aufwendungen für Strom und Herstellung und Aufrechterhaltung der Erdung.

1.2. Besondere Voraussetzungen zur Nutzung der TV-Leistung:

- 1.2.1. Nutzt der Kunde ein für Vodafone Kabel-Produkte geeignetes CI+ Modul, ist darüber hinaus ein CI+ geeigneter Fernseher mit integriertem DVB-C Tuner erforderlich. Vodafone zeigt ausschließlich Angebote mittels des CI+ Moduls, für die der jeweilige Anbieter sein Einverständnis erklärt hat. Der Umfang des nutzbaren Programmangebots bei Nutzung eines CI+ Moduls kann gegenüber der Nutzung über ein anderes Empfangsgerät abweichen.
- 1.2.2. Internetbasierte Dienste, z. B. erweiterte internetbasierte Suche von TV-Inhalten, Abrufmöglichkeit von Internetportalen, Verwalten Ihres HD-Receiver bzw. HD-Video-Recorders (nachfolgend geeignetes Empfangsgerät) von unterwegs, sowie das VoD-Produktangebot (Select Video) sowie es angeboten wird können nur genutzt werden, wenn der Kunde ein für den VoD-Empfang bzw. Nutzung der weiteren internetbasierten Dienste geeignetes Empfangsgerät an den Breitband-Rückkanal anschließt. Für die Realisierung der internetbasierten Dienste und von VoD ist es erforderlich, dass Daten zwischen dem geeigneten Empfangsgerät und den Servern von Vodafone ausgetauscht werden. Der Datenaustausch erfolgt, sobald die Internetverbindung eingerichtet ist. Das geeignete Empfangsgerät muss während der Übertragung des Inhalts mit dem Internet ununterbrochen verbunden sein. Für die Nutzung von VoD ist eine für VoD freigeschaltete Smartcard notwendig.

2. Zustandekommen der Verträge

2.1. Ein Vertrag mit dem Kunden nach Maßgabe dieser Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen kommt durch

- einen Auftrag des Kunden unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Bestellformulars (schriftlich oder online) oder telefonische Beauftragung und
 - Annahme durch nachfolgende Bereitstellung der Leistung zustande.
- Sofern mit dem Kunden Selbstinstallation vereinbart wird, kommt der Vertrag durch einen Auftrag des Kunden und Annahme von Vodafone durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande; sofern die Installation vor Erhalt der Auftragsbestätigung erfolgt, bereits mit Installation.

- 2.2. Bei dem Abruf einzelner Inhalte kommt der Vertrag durch Anklicken/Bestellung eines bestimmten Inhalts durch den Kunden, womit er das Angebot von Vodafone annimmt, zustande.

- 2.3. Vodafone ist berechtigt, den Vertragsabschluss von der Zahlung eines Erschließungsbeitrages gemäß der Preisliste abhängig zu machen, sofern die Errichtung eines Übergabepunktes für den Anschluss des Kunden an das Breitband-Kabelnetz erforderlich ist.

- 2.4. Ein Widerrufsrecht steht dem Kunden nur hinsichtlich seiner Vertragserklärung über den Abschluss eines Abonnementvertrages zu, und zwar nach Maßgabe der ihm von Vodafone gesondert zu erteilenden Widerrufsbelehrung. Hinsichtlich seiner Vertragserklärung über den Abruf eines bestimmten Inhalts, der nicht im Rahmen eines Abonnements erfolgt, steht dem Kunden kein Widerrufsrecht zu.

3. Verfügbarkeit und Signalübermittlung

- 3.1. Insgesamt beträgt die Verfügbarkeit der durch Vodafone zu erbringenden Leistungen mindestens 98,5 % im Jahresmittel. Eine darüber hinausgehende Verfügbarkeit gehört nicht zur Leistungsverpflichtung von Vodafone. Vodafone ist berechtigt, die Leistung vorübergehend zu unterbrechen, in der Dauer, die von den gesetzlichen Vorgaben, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der NetzinTEGRITÄT, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.

3.2. Vodafone liefert die im jeweiligen regionalen Breitband-Verteilnetz der Netzebene 3 von Vodafone zum jeweiligen Zeitpunkt vorhandenen Hörfunk-, Fernseh- und andere zugehörige Signale bis zum Übergabepunkt oder bei Kabelanschluss Wohnung (Einzelnutzer), bis zur Kabelanschlussdose in der Wohnung des Kunden. Die Signalübermittlung umfasst zumindest die gemäß den jeweiligen medienrechtlichen Vorgaben im jeweiligen Territorium einzuspeisenden Inhalte; im Übrigen entscheidet Vodafone über die jeweilige Belegung der Frequenzbereiche und Kanäle mit Diensten und Inhalten. Die Übertragung bestimmter Dienste und bestimmter Inhalte ist, soweit nicht gesondert Vertragsgegenstand, nicht Gegenstand des Vertrages. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund regional unterschiedlicher hoheitlicher Vorgaben regionale Unterschiede bei der Kanalbelegung bestehen können und dass sich die Belegung der Frequenzbereiche und Kanäle ändern kann.

3.3. Vorrübergehende Störungen oder Beeinträchtigungen des Empfangs durch den Sender, atmosphärische Störungen oder Satellitenausfall berechtigen den Kunden nicht zur Minderung des Entgeltes.

4. Allgemeine Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

4.1. Der Kunde ist verpflichtet,

- a) eine Einzugsermächtigung/ein SEPA-Mandat für sein bei einem deutschen Kreditinstitut eingerichtetes Girokonto zu erteilen und für ausreichende Deckung dieses Kontos zu sorgen,
- b) die vereinbarten Entgelte fristgerecht zu zahlen:
 - Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde Vodafone die entstandenen Kosten in Höhe der aus der PL ersichtlichen Pauschale – vorbehaltlich des Nachweises entstandener höherer Kosten – zu ersetzen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er das schadensauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbemerkbar, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
 - Entzieht der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt seine Einzugsermächtigung und zahlt die fälligen Entgelte, z. B. durch Zahlung per Überweisung oder Scheck, so ist Vodafone berechtigt, für den höheren Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs ein Entgelt gemäß PL für Zahlungen ohne Bankenzug für jeden zu verbuchenden Zahlungsvorgang zu erheben,
- c) auch die Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Benutzung der Dienstleistung durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Benutzung zu vertreten hat,
- d) eintretende Änderungen des Namens, der Anschrift, der Bankverbindung oder – soweit notwendig – Änderungen der E-Mail-Adresse Vodafone unverzüglich in Textform mitzuteilen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach und kann daher vertragsrelevante Post nicht zugestellt werden, ist Vodafone berechtigt, für die zur Adressermittlung erforderlichen Kosten und die Kosten des dabei entstehenden Verwaltungsaufwandes eine Pauschale gemäß Preisliste zu erheben, es sei denn, der Kunde hat die gescheiterte Zustellung nicht zu vertreten. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbemerkbar, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4.2. Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet,

- a) bei vereinbarter Selbstinstallation die zur Installation überlassenen Geräte unverzüglich anzuschließen und mögliche Probleme bei der Installation unverzüglich an Vodafone zu melden; dies gilt auch bei beauftragter Rufnummernübernahme,
- b) nach Abgabe einer Störungsmeldung die Vodafone durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen von Vodafone vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehler suche hätte erkennen können,
- c) alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den technischen Einrichtungen von Vodafone nur von Vodafone ausführen zu lassen,
- d) den Zutritt zu den von Vodafone errichteten technischen Einrichtungen zu den üblichen Geschäftzeiten nach Terminabsprache zu gewähren, um Arbeiten ausführen zu lassen, die zur Überprüfung, Errichtung, Instandhaltung und Änderung des Kabelanschlusses erforderlich sind. Dies gilt zum Zwecke der Sperrung der Leistungen von Vodafone und zum Zwecke der Beseitigung des Kabelanschlusses auch nach Vertragsbeendigung,
- e) das Netz von Vodafone oder andere Netze nicht zu stören, zu ändern oder zu beschädigen,
- f) die Pflichten zur Sicherstellung des Jugendschutzes nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erfüllen, insbesondere Jugendlichen unter 18 Jahren den Zugang zu jugendgefährdenden Angeboten zu verwehren,
- g) die ihm überlassene Smartcard und, im Falle der Miete oder Leihgabe von Endgeräten diese sorgsam zu behandeln,
- h) Schadensersatz für auftretende Beschädigungen oder den Verlust der Smartcard und, im Falle der Miete oder Leihgabe von Endgeräten, für auftretende Beschädigungen oder den Verlust des Endgeräts in der aus der Preisliste ersichtlichen Höhe zu leisten, es sei denn, der Kunde hat die zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Zudem bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.
- i) Der Kunde ist nicht berechtigt, Manipulationen an der Smartcard oder überlassenen Endgeräten, z. B. durch Aufspüren von Software, vorzunehmen.
- j) Die Dienstleistungen von Vodafone nicht missbräuchlich zu nutzen und bei der Nutzung die allgemeinen Gesetze, insbesondere Strafgesetze, Wettbewerbsbestimmungen etc., zu beachten und die Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, Lizenzrechte, Nutzungsrechte etc., zu wahren;
- k) regelmäßig die von Vodafone aktualisierten Updates auf seine genutzten Endgeräte nach dem Kabelrouter herunterladen (z. B. PC), da ansonsten die Funktionalitäten der vereinbarten Leistungen nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sind,
- l) die von Vodafone erbrachten Dienstleistungen Dritten nicht entgeltlich oder gegen sonstige Vorteile zur Verfügung zu stellen oder weiterzugeben und diese Leistungen nicht zu gewerblichen Zwecken zu nutzen,
- m) die von Vodafone erbrachten Internetzugangsleistungen nicht dazu zu benutzen, gewerbliche Dienste Dritter bereitzustellen, die einer unbestimmten Anzahl an Nutzern oder einer festgelegten Benutzergruppe den kabellosen Zugang zum Internet ermöglichen (insbesondere Hotspot-Dienste), oder Dritten die Internetzugangsleistungen für die Erbringung dieser Dienste zur Verfügung zu stellen,
- n) nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ihm zur Nutzung überlassene Geräte und Smartcard(s) unverzüglich auf seine Kosten und seine Gefahr zurückzugeben. Andernfalls ist Vodafone berechtigt, für ein beschädigtes, funktionsuntüchtiges oder nicht zurückgegebenes Gerät/Smartcard eine jeweils mit dem Kunden vereinbarte Pauschale zu berechnen, es sei denn, der Kunde hat die grundlegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Zudem bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist. Gibt der Kunde die Smartcard verspätet zurück wird ihm die hierfür berechnete Pauschale erstattet.

4.3. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, Folgendes zu unterlassen:

- a) überlassene Software auf anderen als den zur Verfügung gestellten und/oder nach den vertraglichen Vereinbarungen vorgesehenen Geräten zu installieren,
- b) Kopien der Software für Dritte zu erstellen, weiterzugeben, auf elektronischem Weg auf Computer von Dritten zu übertragen oder Dritten zu gestatten, die Software zu kopieren,
- c) die Software ganz oder teilweise zu verändern, anzupassen, zu übersetzen, zu vermieten, zu verteilen oder als Ausgangsbasis für ähnliche Produkte zu verwenden,
- d) den für die Installation der Software bereitgestellten Autorisierungscode, die Abonnementnummer oder den Registrierungsschlüssel an Dritte weiterzugeben,
- e) die von Vodafone zur Verfügung gestellten Geräte unverrechtigten Dritten außerhalb der eigenen Wohnung oder der sonst vereinbarten Räumlichkeiten zugänglich zu machen.

5. Besondere Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

5.1. Bei der Nutzung eines für Vodafone Kabel-Produkte geeigneten Receivers, CI+ Moduls oder Digitalen Video-Recorders (nachstehend einheitlich Empfangsgerät genannt) und einer Smartcard gilt für den Kunden des Weiteren Folgendes: Der Kunde ist verpflichtet,

- a) sicherzustellen, dass Minderjährige keinen Zugang zu den für den Jugendschutz vergebenen PIN erhalten.
- b) sowohl bei Vertragsbeginn als auch bei einem späteren Wechsel des Empfangsgeräts die Seriennummer des Empfangsgeräts mitzuteilen, damit das Empfangsgerät der Smartcard zugeordnet werden kann.
- c) den Vertrag der Smartcard und den Verdacht des Missbrauchs unverzüglich telefonisch Vodafone unter Nennung der Smartcard- und der Kundennummer anzuzeigen, um Vodafone die Möglichkeit zu geben, die Smartcard zu sperren. Vodafone kann dem Kunden jederzeit eine neue Smartcard überlassen und von dem Kunden verlangen, die alte Smartcard unverzüglich herauszugeben, anderenfalls einen pauschalen Schadensersatz nach Maßgabe der jeweils aktuellen Preisliste zu zahlen. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbemerkbar, dass kein oder ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

- d) Der Kunde ist damit einverstanden, dass bei einer Rückkanalnutzung die auf der Smartcard bzw. dem Empfangsgerät gespeicherten Daten von Vodafone zu Abrechnungszwecken elektronisch abgefragt werden.
- e) Vodafone
- kann verlangen, dass die überlassene Smartcard nur in Verbindung mit einem der Smartcard zugeordneten Empfangsgerät an der Adresse des Kunden verwendet wird.
 - ist berechtigt, nur Smartcards zu überlassen, die ausschließlich im Zusammenhang mit einem der Smartcard zugeordneten Empfangsgerät genutzt werden können.
- 5.2. Besondere Pflichten und Obliegenheiten Internet:**
- 5.2.1. Der Kunde ist verpflichtet,**
- a) den Zugang ins Internet sowie die weiteren Leistungen über Kabelanschluss vor unberechtigtem Zugriff Dritter, z. B. durch die Verwendung eines Passworts auf dem PC, zu schützen,
 - b) den Zugang zum Internet nicht zum Betreiben eines Servers und/oder für die dauerhafte Vernetzung oder Verbindung von Standorten bzw. Telekommunikationsanlagen des Kunden zu benutzen,
 - c) dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm oder über seinen Internetschluss eingesetzten oder sonst wie verfügbare gemachten Inhalte die Rechte Dritter nicht verletzen und nicht strafbar, sittenwidrig oder in sonstiger Weise rechtswidrig sind; der Kunde übernimmt die Verantwortung für alle Inhalte, die er über den Zugang zum Internet oder die Dienste von Vodafone überträgt oder sonst wie verbreitet (z. B. E-Mail, Newsgroups, Chat-Dienste),
- 5.2.2. Der Kunde ist verpflichtet zu unterlassen:**
- a) den Versand von unerwünschten Werbe-E-Mails, Junk-E-Mails, sonstigen unverlangten Mitteilungen, sog. Mailbomben etc. an eine Person, an Verteillisten oder an mehrere Newsgroups (Spamming),
 - b) das Fälschen von Absenderangaben oder anderen Headerinformationen,
 - c) das Sammeln von Informationen über Personen und deren E-Mail-Adressen ohne Zustimmung der Inhaber,
 - d) den Zugriff auf ein bzw. das Abtasten eines Betriebssystems und/oder eines Netzwerks (Scanning) sowie die unerlaubte Überwachung von Datenverkehrsflüssen ohne Zustimmung des Inhabers,
 - e) die Verwendung von fremden Mail-Servfern (Relay) zum Versand von Mitteilungen ohne Zustimmung des Inhabers,
 - f) die Verbreitung von Viren, Würmern, Trojanischen Pferden etc.
- 5.3. Besondere Pflichten und Obliegenheiten Festnetz-Telefonanschluss:**
- a) Der Festnetz-Telefonanschluss darf nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere hat der Kunde bedrohende oder belästigende Anrufe zu unterlassen. Der Kunde verpflichtet sich auch, keine Informationen mit rechtswidrigen oder sittenwidrigen Inhalten über den Festnetz-Telefonanschluss zu übermitteln. Dazu gehören vor allem Informationen, die der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten, Gewaltverherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig oder pornografisch bzw. geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen.
 - b) Zur Vermeidung der Überlastung des Netzes von Vodafone darf der Kunde die vertraglichen Leistungen nicht zum Aufbau von Standleitungen und/oder Datenfestverbindungen nutzen.
- 6. Endgeräte**
- 6.1.** Werden dem Kunden für die Dauer des Vertrages unentgeltlich Endgeräte (z. B. Smartcard, Kabl router, Digitale Empfangsgeräte) zur Nutzung überlassen (Leihen), so verbleiben die Geräte im Eigentum von Vodafone. Der Kunde ist zum sorgfältigen Umgang mit dem ihm überlassenen Gerät verpflichtet. Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Gerät. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde das Gerät auf seine Kosten und auf seine Gefahr von Vodafone zurückzugeben. Eine Haftung für Mängel, die während der Dauer des Leihverhältnisses am Gerät auftreten und nicht auf eine unsachgemäße Behandlung zurückzugehen, trifft Vodafone nach den gesetzlichen Vorgaben, also nur im Falle des arglistigen Verschweigens des Mangels bei Übergabe des Gerätes (Gefahrübergang). Der Ersatz eines beschädigten oder zerstörten Gerätes während der Vertragslaufzeit erfolgt auf Wunsch und, sofern Vodafone die Beschädigung oder Zerstörung nicht zu vertreten hat, auf Kosten des Kunden.
- 6.2.** Kauft der Kunde Endgeräte, verbleiben diese bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum von Vodafone. Vodafone ist im Falle eines Mangels des Gerätes berechtigt, die von dem Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist und eine andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt. Im Falle eines Mangels des Gerätes ist Vodafone – wenn der Kunde statt der Beseitigung des Mangels die Lieferung einer mangelfreien Sache wählt – berechtigt, dem Kunden ein vom Hersteller überarbeitetes, als neuwertig einzustufendes Gerät als Tauschgerät zu stellen. Ausschlaggebend ist die volle Funktionsfähigkeit des Gerätes. Bei Fehlschlagnen dieser Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis für das Endgerät zu mindern oder vom Kaufvertrag über das Endgerät zurückzutreten.
- 6.3.** Wird dem Kunden im Rahmen des von ihm gewählten Produktes ein Endgerät vermietet, so bleibt das Endgerät im Eigentum von Vodafone. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde das Gerät auf seine Kosten und auf seine Gefahr an Vodafone zurückzugeben. Für Mängel, die während der Dauer des Mietverhältnisses am Endgerät auftreten und nicht auf eine unsachgemäße Behandlung der Mietache zurückzugehen, haftet Vodafone nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine verschuldensabhängige Haftung gemäß § 536 a Abs. 1, 1. Alt. BGB ist ausgeschlossen.
- 6.4.** Wird dem Kunden im Rahmen des von ihm gewählten Produktes kostenfrei und auf Dauer ein Endgerät überlassen (Schenking), geht mit der Übergabe das Eigentum an dem Gerät auf den Kunden über. Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Gerät, keinen Anspruch auf ein neues Gerät oder ein Gerät mit bestimmten Eigenschaften, sondern nur auf ein funktionsfähiges Gerät. Vodafone übernimmt die Mängelhaftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Soweit Vodafone im Gewährleistungsfall ein Ersatzgerät zur Verfügung, muss dies nicht neuwertig sein.
- 6.5.** Stellt Vodafone dem Kunden Endgeräte nach Maßgabe der Ziffern 6.1 bis 6.4 zur Verfügung und betreibt der Kunde diese am Netz von Vodafone im Zusammenhang mit den bei Vodafone gebuchten Diensten, haftet Vodafone nicht für ordnungsgemäße Erbringung ihrer Leistungen, wenn der Kunde von Vodafone nicht freigegebene Firmware oder sonstige Software aufspielt oder an den Endgeräten technische Veränderungen vornimmt.
- 6.6.** Vodafone ist im Rahmen von Maßnahmen, die der vom Kunden beauftragten Entstörung der Dienste von Vodafone dienen, auch bei nach Ziffer 6.2. überlassenen Geräten (Kaufgeräten) berechtigt, die Konfigurationsdaten und die Betriebsoftware herunterzuladen und zu verändern, um den Dienst für den Kunden wiederherzustellen. Dabei werden die Konfigurationsdaten des Kunden nur insoweit erfasst, wie es zur Wiederherstellung der ursprünglichen Konfiguration notwendig ist.
- 6.7.** Vodafone ist berechtigt, das Betriebssystem- oder Anwendungssoftware der Endgeräte, z. B. der Smartcard, des Empfangsgeräts, Kabl routers oder darauf gespeicherte Daten kostenfrei durch Änderung oder Ergänzung zu aktualisieren, soweit dies für Vodafone zur Vertragsfüllung notwendig ist.
- 7. Zahlungsbedingungen**
- 7.1.** Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser tagenau berechnet. Sind für Produkte und Leistungen längere Abrechnungsperioden in der PL vorgesehen, kann der Kunde nach entsprechender Vereinbarung die Preise für diesen längeren Zeitraum im Voraus zahlen. Sonstige Preise, insbesondere die verbrauchsabhängigen Preise, sind nach Inanspruchnahme der Leistung zu zahlen.
- 7.2.** Die Rechnungen werden dem Kunden online auf dem Kundenportal unter der ihm von Vodafone mitgeteilten Internetseite grundsätzlich monatlich zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat regelmäßig die Rechnungsdaten abzurufen. Lediglich auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden oder sofern eine Lastschrift entsprechen nicht eingelöst bzw. zurückgereicht wurde, bekommt er alle Rechnungen in Papierform, bis er wieder die Umstellung auf ausschließlich Online-Zurverfügungstellung verlangt. Vodafone ist berechtigt, für jede erstellte Rechnung den gemäß PL geltenden Preis zu berechnen, es sei denn der Kunde hat im Falle einer Rücklastschrift diese nicht zu vertreten. Wird dem Kunden auf dessen ausdrücklichen Wunsch eine Übersicht über offene Forderungen (Kontoauszug) oder ein Rechnungsdoppel einer bereits nach Satz 1 oder Satz 3 zur Verfügung gestellten Rechnung zugesandt, hat der Kunde die Preise gemäß der PL zu zahlen. Für die Inanspruchnahme von Diensten Dritter wird eine separate Rechnung erstellt. Soweit die Abrechnung von Vodafone namens und im Auftrag dieser Dritten durchgeführt wird, gelten die Regelungen dieser Ziffer 7. entsprechend.
- 7.3.** Der Rechnungsbetrag ist spätestens fünf Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen, die fälligen verbrauchsabhängigen Entgelte jedoch nicht vor Ablauf von fünf Werktagen nach Erhalt der Rechnung.
- 7.4.** Vodafone bucht den zu zahlenden Betrag vom in Einzugsermächtigung genannten Konto ab. Abbuchungen, die durch eine auf ein SEPA-Mandat migrierte Einzugsermächtigung autorisiert sind, erfolgen bei regelmäßiger wiederkehrenden Belägen frühestens einen Werktag nach Ankündigung mit der Rechnung, bei verbrauchsabhängigen Entgelten frühestens 5 Werktagen nach Ankündigung mit der Rechnung.
- 7.5.** Verbrauchsabhängige Entgelte sind in der Höhe des zum Zeitpunkt des Abrufs (z. B. VoD>Select Video) angezeigten Preises zu zahlen. Das jeweilige Entgelt wird bei Abrufen mit dem Beginn der Übertragung des Inhaltes an den Endkunden und bei Bestellung mit der Freischaltung fällig. Für den Abruf eines Inhaltes im Rahmen eines Abonnements gilt Ziffer 7.1 entsprechend. Von der vorbezeichneten Vergütung sind nicht die Kosten mitumfasst, die dem Kunden für die Übertragung des jeweiligen Inhaltes auf sein Endgerät entstehen (z. B. Internetkosten). Diese hierdurch entstehenden Kosten sind vom Kunden selbst zu tragen.
- 7.6.** Der Kunde ist verpflichtet, auch die Entgelte zu bezahlen, die durch dritte Nutzer unter Verwendung seiner Smartcard verursacht worden sind. Dies gilt auch bei missbräuchlicher Nutzung, soweit der Kunde nicht nachweist, dass ihm keine Pflichtverletzung zur Last zu legen ist.
- 7.7.** Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder anerkannt ist.
- 8. Ausschluss von Einwendungen**
- Einwendungen gegen die Höhe verbrauchsabhängiger Entgelte (z. B. bei VoD, Abrechnung von Einzelverbindungen Telefonie) sind umgehend nach Erhalt der Rechnung schriftlich bei Vodafone zu erheben, wobei die Einwendungen innerhalb von acht Wochen ab Erhalt der Rechnung eingegangen sein müssen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Vodafone wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Die gesetzlichen Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 9. Verzug**
- 9.1.** Vodafone ist berechtigt, eine Mahnpauschale in der aus der Preisliste ersichtlichen Höhe pro Mahnung zu erheben. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 9.2.** Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt Vodafone vorbehalten.
- 10. Sperrn der Dienste**
- 10.1.** Vodafone ist berechtigt, den Zugang zu den von Vodafone bereitgestellten Leistungen ganz oder teilweise zu sperren, wenn der Kunde seine Pflichten gemäß 4. und 5. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in wiederholter und schwieriger Weise schuldhaft verletzt und erfolglos unter Fristsetzung abgewartet wurde. Abweichend von Satz 1 ist Vodafone berechtigt, unverzüglich einzelne Leistungen ganz oder teilweise zu sperren, sofern der Kunde eine Pflicht gemäß 4.2. k) sowie 5.2.1. c) verletzt oder begründete Verdachtsmomente dafür bestehen. Im Fall der Sperrung ist der Kunde weiterhin zur Zahlung des Entgelts verpflichtet. Eine Entsperrung des jeweiligen Dienstes erfolgt zu den in der PL genannten Preisen. Erfolgt die Sperrung nicht auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, gilt dies nur, soweit der Kunde die zugrunde liegende Pflichtverletzung zu vertreten hat. Zudem bleibt dem Kunden der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche von Vodafone bleiben unberührt.
- 10.2. Sperr Festnetz-Telefonanschluss:**
- Vodafone ist berechtigt, den Zugang zum Festnetz-Telefonanschluss ganz oder teilweise zu sperren, wenn
- der Kunde mit einem Betrag von mindestens 75 € in Verzug, die geleistete Sicherheit verbraucht und die Sperrung unter Hinweis auf die Möglichkeit, gerichtlichen Rechtsschutz zu suchen, mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich angedroht worden ist,
 - wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Bindungskommens auch die Höhe der Entgeltforderung von Vodafone in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei Abwarten einer späteren Durchführung der Sperrung Entgelte für in der Zwischenzeit erbrachte Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichten wird und geleistete Sicherheiten verbraucht sind und die Sperrung nicht unverhältnismäßig ist. Im Fall der Sperrung ist der Kunde weiterhin zur Zahlung der Entgelte verpflichtet. Eine Entsperrung des jeweiligen Dienstes erfolgt zu den in der PL genannten Preisen. Erfolgt die Sperrung nicht auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, gilt dies nur soweit der Kunde die zugrunde liegende Pflichtverletzung zu vertreten hat. Zudem bleibt dem Kunden der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 11. Haftung für Schäden**
- 11.1.** Vodafone haftet bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden nur bis zu einem Betrag von 12.500 € je Endnutzer. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder durch ein einheitliches schadensverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Mio. € begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.
- 11.2.** Vodafone haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von Vodafone, gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, unbegrenzt. Für Sach- und für Vermögensschäden, die außerhalb des Anwendungsbereichs von Ziffer 11.1 liegen, haftet Vodafone unbegrenzt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 11.3.** Im Übrigen haftet Vodafone nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt ist. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 11.4.** Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso unberührt wie die Haftung nach anderen zwingenden gesetzlichen Regelungen, z. B. für arglistig verschwiegene Mängel oder im Rahmen einer übernommenen Garantie.
- 11.5.** Für den Verlust von Daten haftet Vodafone bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 11.1 oder 11.2, nur, soweit der Kunde seine Daten in im Hinblick auf die jeweilige Anwendung angemessenen Intervallen in geeigneter Form gesichert hat, damit sie mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 11.6.** Die Haftung von Vodafone für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen.
- 12. Entstörung**
- 12.1.** Vodafone bietet an 7 Tagen 24-stündig eine Störungsannahme an.
- 12.2.** Vodafone beseitigt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten alle Vodafone gemeldeten Störungen und Schäden des Kabelanschlusses bis zur Kabelanschlussdose in der Wohnung spätestens am nächsten Werktag (Montag bis Freitag) nach der Störungsmeldung oder zum an den entsprechenden Tagen vereinbarten Termin.
- 12.3.** Soweit Wartungsarbeiten mit Beeinträchtigungen oder Unterbrechungen am System notwendig sind, werden diese in der Regel zwischen 2 und 5 Uhr durchgeführt.
- 12.4.** Vodafone ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen zu beauftragen.
- 12.5.** Störungen und Schäden, die schuldhaft durch den Kunden, Anschlussnehmer, Hausangehörige oder Dritte verursacht werden, denen der Kunde Zugang zu seinem Grundstück bzw. seiner Wohnung gewährt, werden auf Kosten des Kunden beseitigt. Die Kosten für eine unbegründete Inanspruchnahme des Kundendienstes von Vodafone, insbesondere bei defekten Fernseh- und Hörgeräten, PC, Bedienungsfehlern oder unsachgemäßem Gebrauch der technischen Einrichtungen von Vodafone, trägt der Kunde.
- 13. Vertragslaufzeit und Kündigung**
- 13.1.** a) Bei Verträgen mit Mindestvertragslaufzeit beginnt die Mindestvertragslaufzeit mit Leistungserbringung. Sofern mit dem Kunden Selbstinstallation vereinbart wurde, beginnt die Mindestvertragslaufzeit mit Anschluss der Geräte, spätestens jedoch 2 Wochen nach Erhalt der Auftragsbestätigung.
- b) Beauftragt der Kunde zusammen mit einem Vertrag mit Mindestvertragslaufzeit die Übernahme einer Rufnummer von einem anderen Anbieter, beginnt die Mindestvertragslaufzeit am Tag der Rufnummernübernahme (Schalttag); bis dahin ist der Kunde berechtigt, sich außerordentlich in Textform vom Vertrag zu lösen. Nimmt der Kunde die Leistungen von Vodafone bereits vor dem Schalttag in Anspruch, beginnt die Mindestvertragslaufzeit zu diesem Zeitpunkt.

- 13.2. Verträge mit einer Mindestvertragslaufzeit von 12 oder 24 Monaten verlängern sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn sie nicht rechtzeitig zum Ablauf der jeweiligen Laufzeit gekündigt werden: Bei einer Mindestvertragslaufzeit von mehr als 12 Monaten beträgt die Kündigungsfrist jeweils 12 Wochen zum Laufzeitende, bei einer Mindestvertragslaufzeit von bis zu 12 Monaten jeweils 6 Wochen zum Laufzeitende. Eine ordentliche Kündigung ist für beide Vertragspartner erst zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit möglich. Die Vertragslaufzeit und die Kündigungsfristen ergeben sich aus dem jeweiligen Auftrag und/oder den dazugehörigen LB/PL, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- 13.3. Verträge mit unbestimmter Laufzeit können mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- 13.4. Die Kündigung muss unter Angabe der Kundennummer in Textform (z.B. per Brief, E-Mail) erfolgen.
- 13.5. Die Kündigung der Verträge über Zusatzeleistungen berührt den Vertrag über den Kombi-Pakete-Anschluss nicht.
- 13.6. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor der Kabelanschluss betriebsfähig bereitgestellt wurde oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so hat er Vodafone die Auswendigkeiten für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter technischer Einrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über den Betrag des Erschließungsbeitrages hinaus.
- 13.7. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Dieses ergibt sich für Vodafone insbesondere dann, wenn der Kunde
 – für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der vereinbarten Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teiles davon oder
 – in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Mittelwerten für zwei Monate erreicht, in Verzug gerät. Vodafone ist in den vorgenannten Fällen – unbeschadet der Regelungen zur Sperrung – auch berechtigt, zunächst den Zugang zu den von Vodafone bereitgestellten Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern. Beide Parteien sind insbesondere im Falle einer wesentlichen Vermögensverschlechterung der jeweils anderen Partei, die die Vertragserfüllung gefährdet, zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.
- 14. Änderungen der Leistung, der Preise oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**
- 14.1. a) Vodafone ist berechtigt, weniger wichtige Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern, sofern diese Änderung nicht zu einer Umgestaltung des Vertragsgefüges insgesamt führt. Zu den wichtigen Bestimmungen gehören insbesondere Regelungen, die die Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen, die Laufzeit und die Kündigung des Vertrages betreffen.
 b) Ferner ist Vodafone berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzupassen oder zu ergänzen, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages mit dem Kunden aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Rechtsprechung eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für unwirksam erklärt oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen führt.
 c) Die geänderten Bedingungen werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail zugesandt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht in Textform widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein. Vodafone wird auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Bedeutung der Sechswochenfrist im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen. Über der Kunde seine Widerspruchsrecht aus, gilt der Änderungswunsch von Vodafone als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.
- 14.2. Vodafone ist unter den Bedingungen dieser Ziffer 14.2. berechtigt, zum Ausgleich einer Erhöhung ihrer Gesamtkosten den vom Kunden zu zahlenden Preis für die im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden widerkehrenden Leistungen zu erhöhen. Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Entgelten für Urheberrechts- und Leistungsschutzrechte (insbesondere für Vergütungsansprüche von Verwertungsgesellschaften sowie für etwaige Ansprüche nach § 20 B Urheberrechtsgesetz), Kosten für Instandhaltung und Betrieb des Kabelnetzes, die technische Zuführung der Angebote und die Netzzusammenschaltung einschließlich der Materialkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten einschließlich Leih- und Zeitarbeitskosten, Kosten für die Kundenverwaltung (Call-Center, IT-Systeme) sowie Kosten der allgemeinen Verwaltung. Die Preisangepassung darf nur bis zum Umfang der Kosten erhöhung und entsprechend dem Anteil des erhöhten Kostenanteils an den Gesamtkosten erfolgen; sie ist nur zulässig, wenn die Kostenerhöhung auf Änderungen beruht, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und die von Vodafone nicht veranlasst wurden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Vorlieferanten von Vodafone ihre Preise erhöhen, bei der Belegung der vertragsgemäßigen Leistungen mit geänderten oder weiteren hoheitlichen Steuern oder Abgaben, bei Tariflohn erhöhungen oder bei einer Erhöhung der Tarife von Verwertungsgesellschaften (insbesondere für die Kabelweiterleitung gemäß § 20 b UhrG). Etwaige Kostenlastungen sind bei der Berechnung der Gesamtkostenbelastung von Vodafone mindestens zu berücksichtigen. Eine Preiserhöhung ist für jedes Produkt jeweils nur einmal pro Kalenderjahr und bei Verträgen mit einer bestimmten Laufzeit außerdem nur mit Wirkung zum Beginn einer verlängerten Laufzeit des Vertrages (vgl. Ziff. 13.2.) zulässig.
- 14.3. Macht der Kunde bei Verträgen mit bestimmter Laufzeit (vgl. Ziff. 13.2.) von seinem Kündigungsrecht zum Ende der Laufzeit seines Vertrages Gebrauch, wird die Preiserhöhung nicht wirksam und der Vertrag zum Beginn der verlängerten Laufzeit zu dem neuen Preis fortgesetzt. Bei Kunden, deren Kündigungsfrist zum Zeitpunkt der Mitteilung über die Preiserhöhung bereits abgelaufen ist, die verlängerte Laufzeit des Vertrags aber noch nicht begonnen hat, erfolgt die Preiserhöhung nicht. Macht der Kunde bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit von seinem Kündigungsrecht (vgl. Ziff. 13.3.) Gebrauch, wird die Preiserhöhung nicht wirksam und der Vertrag mit Ablauf der Kündigungsfrist beendet. Vodafone wird den Kunden im Rahmen ihrer Mitteilung über die Preiserhöhung auf das Kündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besonders hinweisen.
- 14.4. Führen Umstände, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und die von Vodafone nicht veranlasst wurden, dazu, dass sich die Gesamtkosten von Vodafone im Sinne von 14.2. vermindern, verpflichtet sich Vodafone dazu, den vom Kunden zu zahlenden Preis unverzüglich im Umfang der Kostenminderung und entsprechend dem Anteil des verminderten Kostenanteils an den Gesamtkosten zu ermäßigen. Etwaige Erhöhungen einzelner Kosten kann Vodafone hierbei berücksichtigen, soweit diese nicht bereits im Rahmen einer Preiserhöhung Berücksichtigung gefunden haben.
- 14.5. Vodafone wird den Kunden über eine Preisanpassung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten informieren.
- 14.6. Unbeschadet des Vorstehenden ist Vodafone bei einer Änderung der gesetzlich vorgegebenen Mehrwertsteuer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
- 15. Sonstige Bedingungen**
- 15.1. Soweit im Rahmen der Leistungserbringung durch Vodafone Übertragungswege, Hardware, Software oder sonstige technische Leistungen Dritter, insbesondere Strombelieferungen, benötigt werden, gelten diese als Vorleistungen. Die Leistungsverpflichtung von Vodafone steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung mit den vorbezeichneten Vorleistungen, soweit Vodafone ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von Vodafone beruht. Vodafone wird den Kunden über die Nichtverfügbarkeit ihrer Leistungen unverzüglich informieren und bereits gezahlte Entgelte für die nicht verfügbaren Leistungen unverzüglich erstatten.
- 15.2. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Vodafone auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung kann nur aus einem sachlichen Grund verweigert werden.
- 15.3. Vodafone darf ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen, wenn die Vertragserfüllung hierdurch nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird und keine überwiegenden berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen. Vodafone hat dem Kunden die Übertragung sechs Wochen vor ihrem Vollzug in Textform anzusegnen. Der Kunde kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Anzeige für den Zeitpunkt kündigen, an dem die Übertragung wirksam wird.
- 15.4. Vodafone ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen zu beauftragen.
- 15.5. Möchte der Kunde ein ausgerichtliches Streitbeilegungsverfahren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und seinen Ausführungsbestimmungen einleiten, kann er hierzu einen Antrag an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn, richten.
- 15.6. Die jeweils gültige Preisliste erhalten Sie mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

15.7. Anbieterwechsel:

Will der Kunde nach Beendigung des Vertrages einen unterbrechungsfreien Anbieterwechsel durchführen, müssen die Kündigung und der Auftrag zur Rufnummernportierung über das Portierungsformular/ Anbieterwechselformular erfolgen. In diesem Fall darf die Leistung erst unterbrochen werden, nachdem die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dies. Liegen die Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vor, darf der Dienst maximal einen Kalendertag unterbrochen sein. Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehl, ist Vodafone gemäß Satz 2 verpflichtet, die Versorgung fortzuführen. Vodafone ist für diesen Zeitraum berechtigt, in taggenauer Abrechnung die Grundentgelte zu 50 % sowie die Verbrauchsentsgelte in Rechnung zu stellen. Es gilt der Preis für die Mitnahme der Rufnummer(n) zu anderen Anbietern gemäß Preisliste. Die Regelungen der Ziffer 7 im Allgemeinen Teil der AGB gelten entsprechend.

15.8. Es gilt deutsches Recht.

B. Besonderer Teil

I. TV-Dienstleistungen

1. Digital TV

1.1. Im Rahmen von Kabel Digital wird dem Kunden ermöglicht, frei empfangbare, ggf. verschlüsselte digitale Inhalte zu empfangen und ggf. zu entschlüsseln. Hierzu überlässt Vodafone dem Kunden zu den nachstehenden Bedingungen für die Vertragslaufzeit eine entsprechend freigeschaltete Smartcard sowie, je nach vertraglicher Vereinbarung, ein Empfangsgerät nebst Zubehör, wie z. B. Fernbedienung, Verbindungskabel, Bedienungsanleitung.

1.2. Smartcard:

Vodafone überlässt dem Kunden eine kodierte Smartcard mit persönlicher Identifikationsnummer (PIN) und schaltet die Smartcard zum Empfang frei empfängerbar digitaler Sender – ggf. gegen ein technisches Entgelt – frei. Wünscht der Kunde weitere Smartcards, werden ihm diese jeweils bis zu der in der Preisliste genannten maximal möglichen Anzahl und zu der dort ersichtlichen einmaligen Bearbeitungsgebühr überlassen. Die Smartcard wird dem Kunden nur für die Dauer des Vertrages überlassen.

2. Vertragsarten

2.1. Für die ggf. geschlossenen Produktvarianten gelten die folgenden Sonderregelungen ergänzend:

2.1.1. Soweit kein Kabelanschluss/Übergabepunkt vorhanden ist, installiert Vodafone bei den Produktvarianten des Kabelanschlusses für Einzelnutzer einen Übergabepunkt als Netzübergang zwischen dem Breitband-Verteilnetz von Vodafone und dem Hausverteilnetz des Kunden. Der Kunde kann nicht verlangen, dass das Hausverteilnetz an einen bestimmten Übergabepunkt angeschlossen wird. Durch den Kunden verlassene Mitversorgungen weiterer Häuser sind nicht gestattet. Vodafone bestimmt die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück, an der der Übergabepunkt installiert wird. Das Hausverteilnetz ist anders als beim Kabelanschluss inklusive Vor-Ort-Installation/Kabel Anschluss Wohnung nicht Eigentum von Vodafone.

2.1.2. Vor-Ort-Installation/Kabelanschluss Wohnung:

Soweit zu den Produktvarianten eine Vor-Ort-Installation vereinbart wird oder im Rahmen eines Vertrages Kabel Anschluss Wohnung (Einzelnutzer) schließt Vodafone die Wohnräume des Kunden – vorbehaltlich der Gestaltung des Hauseigentümers oder des Verfügungsberechtigten sowie Vorliegen einer ausreichenden Erdung – durch Einrichtung bzw. Wiederinbetriebnahme einer Hausnetzleitung und einer (ggf. multimedialen) Kabelanschlussdose in der Wohnung des Kunden an das Breitband-Verteilnetz von Vodafone an. Vodafone behält sich vor, den Vertrag mit dem Kunden ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde auf Verlangen von Vodafone nicht innerhalb eines Monats die Gestattung vorlegt oder eine vorliegende Gestattung später entzogen wird. Ist zur Leistungserbringung eine Installation notwendig, erfolgt diese nach der in der Technischen Beschreibung Vor-Ort-Installation/Kabel Anschluss Wohnung geregelten Art und Weise. Vodafone behält sich vor, die Leistung nach Ablauf der zweijährigen Widerrufsfrist zu erbringen. Die installierten technischen Einrichtungen verbleiben im Eigentum von Vodafone, es sei denn, es ist mit dem Hauseigentümer vertraglich etwas anderes vereinbart worden. Vodafone übernimmt den Service und die Wartung der Hausnetzleitung inklusive aller Materialien, jedoch nicht die Kosten der Energieversorgung zum Betrieb der Hausnetzleitung. Soweit er hierzu berechtigt ist, stellt der Kunde die Räumlichkeiten für den Übergabepunkt zur Verfügung und ermöglicht nach vorheriger Absprache den Zugang zu diesen, insbesondere zu Prüf-, Installations- und Wartungszwecken.

2.1.2. TV-Angebot mit Nutzung Digitaler HD-Video-Recorder:

Dem Kunden wird ein Digitaler HD-Video-Recorder, je nach Produktauswahl und je nach vertraglicher Vereinbarung überlassen.

2.2.1. Hierfür gelten die Regelungen für Empfangsgeräte des Allgemeinen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit dem Digitalen HD-Video-Recorder ist nur das Speichern und/oder Überspringen von digitalen, nicht mit Kopierschutz ausgestrahlten Inhalten durch den Kunden möglich. Die auf der Festplatte des Digitalen HD-Video-Recorders gespeicherten Sendungen können und dürfen nicht auf ein anderes Gerät oder einen anderen Datenspeicher exportiert werden, es sei denn, dies ist von Gesetzes wegen oder vertraglich gestattet. Dies gilt auch, wenn der Digitale HD-Video-Recorder im Gewährleistungsfall oder bei einer sonstigen Reparatur ausgetauscht werden muss. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Reproduktion von Daten.

2.2.2. Auf dem Kunden überlassenen Smartcard wird eine elektronische Programmzeitschrift, ggf. eines Drittanbieters, freigeschaltet, soweit verfügbar. Über die elektronische Programmzeitschrift sind Komfortfunktionen, wie z. B. vereinfachtes Speichern von Serien oder das Programmieren von Aufnahmevergängen, nutzbar, sofern der jeweilige Programmveranstalter Kopien zulässt.

2.3. Video-on-Demand (VoD)/Select Video:

Verfügt der Kunde über die in Ziffer 1.1. und 1.2.2. des Allgemeinen Teils festgelegten Voraussetzungen, ist er nach den Vorgaben der folgenden Ziffern zu VoD und den Regelungen in der Leistungsbeschreibung TV zu VoD berechtigt, zum Abruf zur Verfügung gestellte Angebote gegen ein gesondertes Entgelt gemäß den zum Zeitpunkt des Abrufs des Angebotes gültigen Preisen zu nutzen.

2.3.1. Abruf von Angeboten zur zeitlich befristeten Nutzung:

a) Beim Abruf eines Angebotes zur zeitlich befristeten Nutzung (nachfolgend Streaming) kann das angeforderte Angebot nur mittels der Smartcard genutzt werden, mit welcher der Streamingvorgang erstmalig begonnen wurde.
 b) Nach Abruf des gewählten Angebotes hat der Kunde ausschließlich für die Dauer des bei Abruf angezeigten Freischaltungszeitraums Zeit, das Angebot zu nutzen.
 c) Bei Abruf im Rahmen eines Abonnements kann der Kunde das jeweilige Angebot solange nutzen, wie das Angebot zum Abruf zur Verfügung gestellt wird.
 d) Er kann das Angebot innerhalb des jeweiligen Freischaltungszeitraums bzw. während des Abonnements beliebig oft ansehen, stoppen und wieder fortsetzen. Das Pausieren oder erneute Starten eines ausgewählten Angebotes verlängert nicht den für das Ansehen zur Verfügung stehenden Freischaltungszeitraum.

2.3.2. Nutzungsrechte bei zeitlich befristeter Nutzung:

a) Vodafone räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, zeitlich auf den in Ziffer 2.2.1. oder beim jeweiligen Abruf bezeichneten Freischaltungszeitraum beschränkte, nicht unterziehbare Recht ein, die ihm über das VoD-Angebot übertragenen Angebote ausschließlich mittels der Smartcard, mit welcher der Streamingvorgang erstmalig begonnen wurde, für private, nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen. Räumlich ist das Nutzungsrecht auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt.
 b) Weitere Nutzungsrechte werden dem Kunden nicht eingeräumt. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die ihm zur Verfügung gestellten Angebote ganz oder teilweise
 aa) dauerhaft zu speichern, zu kopieren, zu brennen oder sonst wie zu vervielfältigen,
 bb) kommerziell zu nutzen, z. B. durch Vertrieb/Veräußerung hergestellter gebraunter DVDs oder sonstiger Kopien, oder
 cc) öffentlich vorzuführen.

2.3.3. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz auslösen. Vodafone behält sich ausdrücklich auch eine strafrechtliche Verfolgung vor.

2.3.4. Sollte durch einen von Vodafone zu vertretenden Umstand ein Abruf für ein bestimmtes Angebot nicht möglich sein, hat der Kunde Anspruch auf Rückerstattung des Betrages für den Abruf dieses Angebotes.

- 2.3.5. Erwachsenenangebote:**
- a) Vodafone macht Angebote nach § 4 Abs. 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) im Rahmen des VoD-Angebots nur Erwachsenen zugänglich („Erwachsenenangebote“ oder „FSK-18-Angebote“).
 - aa) Vodafone gewährt den Zugang zu Erwachsenenangeboten nur natürlichen Personen, deren Volljährigkeit über eine persönliche Identifizierung geprüft wurde. Die persönliche Identifizierung und die spätere Authentifizierung beim einzelnen Nutzungsvorgang erfolgt über die Erwachsenen-/FSK-18-PIN. Die Erwachsenen-/FSK-18-PIN wird dem Kunden des VoD-Angebots nach Anforderung im Rahmen des „Express Ident“-Verfahrens (Vorlage und Überprüfung eines amtlichen Ausweises durch den Zusteller persönlich) oder eines vergleichbaren Verfahrens ausgedändigt.
 - bb) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Nutzung von FSK-18-Angeboten die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz einzuhalten. Wer FSK-18-Angebote Jugendlichen oder Kindern vorführt oder ihnen Zugang zu FSK-18-Angeboten verschafft, setzt sich die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aus. Der Kunde wird die Erwachsenen-/FSK-18-PIN deshalb vertraulich behandeln und gegen unbefugten Zugriff durch Personen unter 18 oder sonstige unbefugte Dritten sichern. Insbesondere stellt der Kunde sicher, dass Dritte nicht in der Lage sind, über die Erwachsenen-/FSK-18-PIN oder in sonstiger Weise die Identifizierung und Authentifizierung zu umgehen. Besteht der Verdacht, dass Personen unter 18 oder unbefugte Dritte Kenntnis von der Erwachsenen-/FSK-18-PIN erlangt haben und/oder diese missbräuchlich nutzen, ist der Kunde verpflichtet, Vodafone unverzüglich zu informieren.
 - cc) Besteht der begründete Verdacht, dass Personen unter 18 Jahren über den Anschluss des Kunden Zugang zu FSK-18-Angeboten haben, kann Vodafone den Kunden durch eine Sperre sofort vom Dienst ausschließen. Der Kunde wird über die Sperrung informiert. Kann der Kunde nachweisen, dass der Verdacht unrechtig ist, hebt Vodafone die Sperre des Kunden wieder auf.
 - b) Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote:
 - aa) Soweit Vodafone Angebote verbreitet und zugänglich macht, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen (entwicklungsbeeinträchtigende Angebote, § 5 JMStV), erfolgt dies durch ein geeignetes Zugangssystem in Form der Jugendschutz-PIN gemäß Ziffer 2.3.5.
 - bb) Auch über die Erwachsenen-/FSK-18-PIN ist der Zugang zu entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten möglich.
 - cc) Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufe die auf der Benutzeroberfläche entsprechend gekennzeichneten entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote üblicherweise nicht wahrnehmen. Die Verpflichtungen des Kunden zur Einhaltung des Jugendschutzes nach Ziffer 2.3.5. a) bb) gelten entsprechend. - dd) Vodafone behält sich – je nach Art des Angebots – vor, entwicklungsbeeinträchtigende Angebote durch weitere oder alternative Maßnahmen zur Sicherstellung des Jugendschutzes zu schützen.
- 2.4. Abo-TV (z. B. TV Vielfalt HD Kabel und/oder TV International Kabel):**
- 2.4.1. a) Zum Empfang von Programm paketen benötigt der Kunde ein geeignetes Endgerät für Vodafone Kabel-Produkte.
b) In einem eventuellen Bereitstellungsentgelt oder einer Versandkostenpauschale können je nach Aktionsangebot auch Entgelte für Programm pakete von Abo-TV enthalten sein.
- 2.4.2. Leistungsumfang:
Vodafone erbringt im Rahmen von Abo-TV folgende Leistungen:
- a) Vodafone
 - stellt dem Kunden die Signale eines oder mehrerer Fernsehsender zu einem bestimmten Thema, wie z.B. Kinder oder Sport, oder die Signale eines oder mehrerer Fernsehsender zu mehreren unterschiedlichen Themen oder in einer bestimmten Sprache (nachfolgend Programm paket) zur Verfügung. Das Programm paket besteht aus einer Mindestanzahl von Fernsehsendern. Die Themen, ggf. die Sprache und die Mindestanzahl der Sender eines Programm paketes ergeben sich aus der mit dem Kunden vereinbarten Produktbeschreibung. Vodafone ist in der konkreten Auswahl der Fernsehsender eines Programm paketes frei. Die in der jeweiligen mit dem Kunden vereinbarten Produktbeschreibung dargestellten Fernsehsender stellen nur Beispiele dar. Die Übertragung bestimmter Fernsehsender ist, soweit nicht ausdrücklich gesondert vereinbart, nicht Gegenstand des Vertrages.
 - überlässt dem Kunden eine kodierte Smartcard mit persönlicher Identifikationsnummer (Jugendschutz-PIN), soweit er eine solche nicht bereits erhalten hat. Vodafone schaltet die Smartcard für das/vom Kunden bestellte(n) Programm pakete(e) frei. Der Kunde erwirbt an der Smartcard kein Eigentum.
 - setzt auf Verlangen des Kunden die Jugendschutz-PIN gegen gesonderte Entgelte zurück.
 - übermittelt die in den Programm paketen enthaltenen Angebote nur derart und so lange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze und Entscheidungen Dritter erlaubt.
 - b) Soweit Vodafone aufgrund eines nicht von Vodafone zu vertretenden Umstandes nicht mehr über die Rechte zur Übermittlung eines gesamten Programm paketes verfügt, ist sie berechtigt, dieses Programm paket einzustellen. Dem Kunden wird die Änderung unverzüglich in Textform mitgeteilt. Der Kunde ist jedenfalls ab dem Zeitpunkt der Einstellung davon befreit, das Entgelt für das Programm paket zu entrichten. Im Voraus gezahlte Entgelte für das eingestellte Programm paket werden unverzüglich erstattet.
- 2.4.3. Der Kunde ist nicht berechtigt,
- a) die Signale zur öffentlichen Vorführung oder Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten,
 - b) die Signale für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten zu kopieren, umzuleiten oder weiterzuleiten,
 - c) für die Inanspruchnahme der Signale durch Dritte ein Entgelt zu verlangen,
 - d) andere vom Privatgebrauch urheberrechtlich nicht gedeckte Nutzungen vorzunehmen.
- 2.4.4. Er ist verpflichtet, die empfangenen Leistungen ausschließlich privat zu nutzen, es sei denn, es ist dem Kunden eine andere Nutzung durch gesonderte Vereinbarung gestattet.
- II. Festnetz-Telefonanschluss**
- Für den Festnetz-Telefonanschluss gelten zusätzlich zu den AGB Internetanschlüsse auch die nachfolgenden Besonderen Geschäftsbedingungen Festnetz-Telefonanschlüsse.
- 1. Leistungsumfang**
- 1.1. Die Art und die Anzahl der zugelassenen Endgeräte ergeben sich aus der LB. Nutzt der Kunde den Telefonanschluss auf Basis der HomeBox, wird Vodafone den Telefondienst ausschließlich an diesem von Vodafone zur Verfügung gestellten integrierten Zusatzgerät bereitstellen.
- 1.2. Vodafone teilt dem Kunden eine bzw. bei Kunden, die über die HomeBox telefonieren, bis zu drei kostenlose Rufnummern zu. Auf Wunsch des Kunden erhält dieser weitere Rufnummern. Die Preise für diese weiteren Rufnummern ergeben sich aus der LB/PL. Der Kunde kann bei einem Standardanschluss ohne HomeBox bis zu zwei seiner bereits bestehenden Rufnummern weiter nutzen, wenn diese von seinem bisherigen Anbieter auf Vodafone portiert wurden (Rufnummernportierung). Hat der Kunde sich für den Telefonanschluss über die HomeBox entschieden, kann er einen gesamten 10er-Rufnummernblock portieren und die Rufnummern nach erfolgreicher Portierung individuell nutzen. Vodafone haftet nicht, wenn dem Kunden zugeteilte Rufnummern zu einem späteren Zeitpunkt wieder entzogen werden müssen und dies auf Vorgaben berechtigter Dritter (z. B. der Bundesnetzagentur) beruht.
- Leistungsbeschreibung**
- A) Allgemein**
1. Installation der Kombi-Pakete Dienste
Vodafone vereinbart mit dem Kunden einen Termin für die Bereitstellung der Kombi-Pakete Dienstleistungen und führt die Installation gemäß Preisliste Kombi-Pakete durch. Bei vereinbarter Selbstinstallation stellt Vodafone dem Kunden die zur Installation erforderlichen Geräte inklusive einer Anleitung zur Verfügung.
- B) Telefondienste
1. Festnetz-Telefonanschluss
Vodafone GmbH (im Folgenden Vodafone genannt) überlässt dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen vollwertigen Telefonanschluss gemäß den Vorgaben in den nachfolgenden Ziffern.
- 2. Netzb schluss**
- Vodafone ermöglicht über das als Netzb schluss zur Verfügung gestellte Gerät (z. B. Kabelrouter, HomeBox) den Betrieb von bis zu drei analogen Endgeräten, wie z. B. Telefonen, Faxgeräten, Anruferantwortern, pro Anschluss. Dabei ist die Unterstützung des sogenannten Mehrfrequenzwahlverfahrens (DTMF) Grundvoraussetzung für den Betrieb am Netz von Vodafone.
- 3. Leistungsumfang**
- 3.1. Standardleistungen Festnetz-Telefonanschluss:
Der Festnetz-Telefonanschluss umfasst einen Sprachkanal. Sofern der Kunde noch nicht über eine Teilnehmer rufnummer verfügt oder bestehende Rufnummern nicht beibehalten möchte, erhält er von Vodafone maximal drei geografische Rufnummern, zwei davon kostenlos, aus dem Ortsnetzvorwahlbereich des Wohnorts des Kunden zur Verfügung gestellt. Wünscht der Kunde seine bestehenden Rufnummern weiterhin beizubehalten, ermöglicht Vodafone die Rufnummernportierung (Rufnummernmitnahme) von maximal zwei Rufnummern. In Summe kann der Kunde am Kabelrouter maximal drei Rufnummern belegen. Der Festnetz-Telefonanschluss von Vodafone ermöglicht dem Kunden, alle öffentlichen Telefonverbindungen entgegenzunehmen und von seinem Anschluss Verbindungen zu anderen öffentlichen Telefonanschlüssen herzustellen. Es ist nicht möglich, über den Festnetz-Telefonanschluss Verbindungen zu geografischen Einwahl diensten aufzubauen oder die fallweise oder voreingestellte Auswahl eines alternativen Verbindungsnetzbetreibers zu nutzen. Bei Gesprächen über die Netzgrenzen von Vodafone hinweg ist es möglich, dass aufgrund von technischen Gegebenheiten anderer Telekommunikationsnetze Einschränkungen in der Verfügbarkeit von Festnetztelefon-Leistungsmerkmalen auftreten. Eine Vorrangsschaltung im Sinne der Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung (TKS) kann beim Festnetz-Telefonanschluss aus technischen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden. Der Festnetz-Telefonanschluss umfasst des Weiteren folgende Leistungsmerkmale, die vom Kunden genutzt werden können, sofern sie von seinem jeweiligen Endgerät (Telefon) unterstützt werden:
- Rufnummernübermittlung: Bei ankommenden Verbindungen wird die Rufnummer des Anrufers angezeigt, sofern diese Funktion nicht vom Anrufer unterdrückt wird.
 - Fax G3: Unterstützung von analoger Faxübertragung mit einer maximalen Übertragungsgeschwindigkeit von 9.600 kbit/s. Keine parallele Nutzung zu Telefonie möglich.
 - Dreierkonferenz: gleichzeitige Nutzung von zwei Verbindungen über einen Telefonanschluss. Es kann pro Anschluss eine Dreierkonferenz geführt werden.
 - Halten: ermöglicht dem Nutzer, eine aktive Verbindung an einem Endgerät für Rückfragen oder den Aufbau einer Dreierkonferenz in den Haltezustand zu versetzen.
 - Makeln: Während des Halten kann auch zwischen den beiden Teilnehmern hin und her geschaltet werden.
 - Anklopfen: Ankommende Anrufe während eines Gesprächs werden mit einem Signalton gemeldet. Gespräche können angenommen werden, während das bestehende Gespräch gehalten wird.
 - Anruferantworter: virtueller Anruferantworter für Telefonanrufe im Netz von Vodafone.
 - Rufumleitung: Weiterleitung eines ankommenden Rufes auf eine vom Teilnehmer gewünschte Zielrufnummer „Sofort“, bei „Besetzt“ oder bei „Nichtmelden“.
 - Anschluss sperre: komplette Sperre des Kabelanschlusses mit Ausnahme von Notrufnummern. Sperrung von Rufnummernbereichen, soweit technisch möglich; derzeit 0900-Nummern (voreingestellt).
 - Identifizierung bös williger Anrufer (Fangschaltung): Der Teilnehmer kann die Rufnummer eines Anschlusses, von dem ihn belästigende Anrufe ausgehen, per Tastenkombination an Vodafone zur Ermittlung der Stammdaten übermitteln. Zur Aktivierung des Leistungsmerkmals müssen zwingende Gründe im Sinne von § 101 TKG nachweisbar sein.
- 3.2. Standardleistungen HomeBox:
Zusätzlich zu den Standardleistungen eines „Internet & Phone“-Tarifs kann der Kunde mit einem erweiterten Zusatzgerät, der sogenannten HomeBox (derzeit FRITZ!Box 6360 oder FRITZ!Box 6490) – je nach Vertragsgestaltung dauerhaft oder im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses zur Nutzung überlassen – folgende Funktionalitäten nutzen:
- Betrieb von bis zu acht ISDN-Endgeräten oder einer ISDN-Telefonanlage
 - zwei Sprachkanäle
 - Zuweisung von insgesamt bis zu 10 Rufnummern auf jeweilige Endgeräte
 - Nebenstellenfunktion, wie z. B. interne Weitervermittlung von Anrufern
 - Anruferantworter mit optionaler Mail-Weiterleitung
 - Faxannahme mit optionaler Mail-Weiterleitung
 - Parallelruf auf internen und externen Telefonen (z. B. Festnetztelefon und Handy)
 - Sperrt abgehender Gespräche zu beliebigen Rufnummern oder -bereichen (z. B. Ausland, Mobilfunk)
 - WLAN-N-Router für bis zu 500 Mbit/s (FRITZ!Box 6360) bzw. WLAN 11ac mit bis zu 1300 Mbit/s (FRITZ!Box 6490); unterstützt die gängigen Standards IEEE 802.11n/g/b/a (FRITZ!Box 6360) sowie zusätzlich IEEE 802.11ac (FRITZ!Box 6490)
 - 1 USB-2.0-Anschluss für Drucker und Speichermedien zur gemeinsamen Nutzung im Netzwerk
 - Mediaserver, der Musik, Bilder und Videos im Netzwerk verteilt
 - 4 Gigabit-Ethernet-Anschlüsse (10/100/1000 Base-T)
- 4. Optionale Leistungen Festnetz-Telefonanschluss**
- Vodafone bietet zusätzliche Leistungen und Tarifoptionen an, die in der jeweils aktuellen Preisliste Telefon ausgewiesen sind. Diese Leistungen sind nicht von dem in dieser Leistungsbeschreibung niedergelegten Leistungsumfang für den Festnetz-Telefonanschluss umfasst und sind vom Kunden gesondert zu bestellen.
- 5. Telefonbucheintrag**
- Bei Bereitstellung eines Festnetz-Telefonanschlusses leitet Vodafone auf Wunsch des Kunden Rufnummer, Name, Adresse und zusätzliche Angaben wie Beruf, Branche und Art des Anschlusses zum Eintrag in öffentliche Telefonverzeichnisse (elektronische und/oder gedruckte öffentliche Verzeichnisse) weiter. Wird an den Kunden eine neue Rufnummer durch Vodafone vergeben, so wird diese nur auf Wunsch des Kunden weitergegeben. Der Kunde kann der Auskunftsteilung über seinen Namen oder Namen und Anschrift an Auskunftssuchende, denen nur die Rufnummer bekannt ist (Inverssuche), beim Kunden service von Vodafone widersetzen.
- 6. Rechnungsstellung**
- Verbrauchsabhängige Verbindungspreise werden auf der Rechnung auf Wunsch gesondert dargestellt. Einmalkosten sowie monatliche Grundpreise und Verbindungskosten werden gegebenenfalls getrennt in Rechnung gestellt. Auf Wunsch des Kunden erfolgt die Rechnungsstellung mit einem Einzelverbindungs nachweis (EVN). Die Rufnummern im EVN stehen nach Wahl des Kunden komplett oder um die letzten drei Ziffern gekürzt zur Verfügung.
- 7. Telefon-Flatrates**
- 7.1. Allgemeine Bestimmungen:
Folgende Verbindungen sind nicht möglich: Aufbau von Daten- oder Interneteinwahlverbindungen über geografische Rufnummern, Verwendung von Anruferweiter schaltungs- oder Rückrufkennung. Dem Kunden untersagt ist: der Wiederverkauf von Verbindungsleistungen Massenkommunikation (z. B. Fax-Broadcast, Call-Center-Dienste). Bei Verstößen gegen die vorgenannten Verbote behält sich Vodafone eine außerordentliche Kündigung der Telefon-Flatrate bzw. des Festnetz-Telefonanschlusses sowie eine Nachberechnung der Verbindungs entgelte nach jeweils gültiger Preisliste vor.
- 7.2. Festnetz Flatrate:
Die Festnetz-Flatrate beinhaltet ausschließlich Sprach- und Telefaxverbindungen in das deutsche Festnetz zu geografischen Rufnummern. Ausgenommen von der Festnetz-Flatrate sind Verbindungen in nationale und internationale Mobilfunknetze, zu Sonderrufnummern, zu Mehrwertdiensten sowie sämtliche Auslandsverbindungen.
- 7.3. Flat International/EU Flat Plus:
Ausgenommen sind Calls zu Premium- und Shared-Cost-Diensten in den jeweiligen Ländern sowie Calls zu den Mobilfunknetzen.
- 7.4. Mobilfunk-Flat:
Die Mobilfunk-Flat beinhaltet Sprachverbindungen in die deutschen Mobilfunknetze. Verbindungen ins Ausland sowie ins nationale Festnetz sind nicht enthalten. Verbindungen zu Sonderrufnummern, Satellitediensten sowie zu Premium-, Shared-Cost- und Voice-over-IP-Diensten sind ausgenommen.
8. Option Best Mobile 30 sowie 200/Best Polen 500
Die Optionen Best Mobile beinhalten ein bestimmtes abrechnungsmonatliches Inklusivminuten kontingent in alle deutschen Mobilfunknetze. Die Option Best Polen beinhaltet ein abrechnungsmonatliches Inklusivminutenkontingent in das polnische Festnetz. Nach Verbrauch der Inklusivminuten bieten die Optionen Best Mobile sowie die Option Best Polen Telefonie zu vergünstigten

Minutentarifen in die betreffenden Netze. Nicht verbrauchte Inklusivminuten verfallen am Ende des Abrechnungsmonats und sind nicht in Folgemonate übertragbar. Von der Option Best Polen 500 ausgenommen sind Calls zu Premium- und Shared-Cost-Diensten sowie Calls zu den Mobilfunknetzen. Die Optionen können zu allen bestehenden Tarifen, die einen Festnetz-Telefonanschluss beinhalten, hinzugebucht werden.

9. Mehrwertdienste

Neben den Verbindungsleistungen von Vodafone kann der Kunde über den Telefondienst/die Verbindungsleistung hinausgehende kostenpflichtige Dienste Dritter (Mehrwertdienste) nutzen. Die Nutzung dieser Dienstleistungen von Dritten ist aber nicht Bestandteil des Vertrages Kabel Phone mit Vodafone. Im Übrigen ist eine Nutzung dieser Dienstleistungen von Dritten nur möglich, wenn und soweit zwischen den Dritten und Vodafone eine direkte oder indirekte Zusammenschaltung der Netze, in denen die Dienste der Dritten geschaltet sind, mit dem Netz von Vodafone vorliegt und eine entsprechende vertragliche Vereinbarung über die Inanspruchnahme der Dienste aus dem Netz von Vodafone zwischen den Dritten und Vodafone besteht. Werden von dem Telefonanschluss des Kunden über Sonderrufnummern Mehrwertdienste, wie Premium-Dienste (0190x/01900x), Shared-Cost-Dienste (0180x, MABEZ/Televote-Dienste (01)137x/(01)138x, neuartige Dienste (012x oder Auskunftsdiene 118x angewählt, stellt Vodafone auf diese gesonderte Aufforderung hin eine Verbindung zu den Mehrwertdiensten her. In diesen Fällen kommt hinsichtlich der vom Mehrwertdienstanbieter erbrachten Leistung ein Vertrag mit dem jeweiligen Mehrwertdienstanbieter zustande. Die Höhe der für die Inanspruchnahme der Mehrwertdienste, nebst der Verbindungsleistung zu diesen Mehrwertdiensten, vom Kunden zu entrichtenden Entgelte wird nicht von Vodafone bestimmt, sondern richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Mehrwertdienste gültigen Preisliste der jeweiligen Mehrwertdienstanbieter. Die zu entrichtenden Entgelte für die Mehrwertdienste werden von Vodafone lediglich im Namen des Mehrwertdienstanbieters in Rechnung gestellt. Die jeweils gültigen Preise/Taktungen für die vorbezeichneten Mehrwertdienste werden vom jeweiligen Mehrwertdienstanbieter angegeben und sind vom Kunden dort in Erfahrung zu bringen und/oder werden bei der Inanspruchnahme des Mehrwertdienstes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen angesetzt. Soweit die Bundesnetzagentur im Preisfestlegungsverfahren nach § 67 Abs. 2 TKG die Preise für die Anrufe zu bestimmten Mehrwertdiensten festlegt, gelten die Preise gemäß der jeweils aktuellen Festlegung.

10. Änderungen

Soweit Vodafone die Preise für in Anspruch genommene Verbindungsleistungen Dritter, wie Satellitedienste oder Auskunftsdiene 118x, in eigener Tarifhoheit selbst festlegt, können diese in dem Umfang angepasst werden, wie dies durch einen Anstieg der in Anspruch genommenen Verbindungsleistungen Dritter bedingt ist.

C) Internet

1. Internetzugang

Vodafone ermöglicht über das als Netzzabschluss zur Verfügung gestellte Gerät (z.B. Kabelrouter, HomeBox) den Zugang zum öffentlichen Internet. Vodafone stellt den Zugang zum öffentlichen Internet auf Basis des Internet-Protokolls Version 6 (IPv6) bereit. Verbindungen zu auf Internet-Protokoll Version 4 (IPv4) basierenden Diensten werden über ein zentrales Network-Address-Translation-Gateway (NAT-Gateway) ermöglicht. Die Erreichbarkeit von auf IPv6 basierenden Endgeräten des Kunden im lokalen Netz des Kunden über das Internet (z.B. für Webcams oder Fernwartung) wird unterstützt; die Erreichbarkeit von auf IPv4 basierenden Endgeräten ist nur eingeschränkt möglich. Der Zugang zum Internet im Rahmen der vereinbarten Verfügbarkeit kann nur bei einer parallelen Nutzung von max. 20 Endgeräten störungsfrei ermöglicht werden.

2. Dienstqualität

Vodafone stellt grundsätzlich die vereinbarte Übertragungsgeschwindigkeit zur Verfügung. Die tatsächlich erreichbare Übertragungsgeschwindigkeit ist von einer Vielzahl von Faktoren innerhalb und außerhalb des Vodafone Netzes abhängig: den physikalischen Eigenschaften des Haushnetzes, der Übertragungsgeschwindigkeit der angewählten Server des jeweiligen Inhalteanbieters, den vom Kunden verwendeten Endgeräten (Router, PC inkl. seines Betriebssystems und sonstiger eingesetzter Software wie z.B. Sicherheitssoftware) sowie der Auslastung des Breitband-Kabelnetzes. Diese Faktoren können dazu führen, dass trotz umfangreich bereitgestellter Bandbreitenkapazitäten die konkret verfügbare Übertragungsgeschwindigkeit bei Kunden geringer sein kann als die tatsächlich vereinbarte und von Vodafone zur Verfügung gestellte Geschwindigkeit.

3. Übertragungsgeschwindigkeit

3.1. Um allen Kunden jederzeit die schnellstmögliche Übertragungsgeschwindigkeit im Breitband-Kabelnetz zu bieten, nutzt Vodafone folgende Verkehrs-Management-Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- a) An den Knotenpunkten des Breitbandkabelnetzes werden automatische Gesamt-Verkehrsvolumenmessungen durchgeführt. Grundsätzlich wird jede Art von Verkehr gleichmäßig durchgeleitet. Nur wenn die Gefahr einer Überlastung des Netzes besteht, ist Vodafone berechtigt, in den betroffenen Netzsegmenten den Verkehr zur Sicherung der Servicequalität folgendermaßen zu priorisieren:
 - 1) Zeitkritische Anwendungen (z.B. Video-Streaming, Internet-/Videotelefoni, Online-Gaming) erhalten Vorrang vor allen anderen Anwendungen,
 - 2) alle anderen Anwendungen (z.B. Internetsurfs, Social Network) haben immer Vorrang vor File-Sharing-Anwendungen (z.B. Peer-to-Peer, One-Click-Hoster und Net-News).
- Dadurch kann sich in den betroffenen Netzsegmenten die Übertragungsgeschwindigkeit zunächst für diese letztgenannten Anwendungen reduzieren. Lediglich wenn hierdurch Engpässe nicht beseitigt werden können, ist eine Reduzierung der Übertragungsgeschwindigkeit für vorrangig transportierte Anwendungen, nur zuletzt auch für zeitkritische Anwendungen möglich. Diese Maßnahmen beeinträchtigen nicht die Privatsphäre oder den Schutz personenbezogener Daten.
- b) Lädt ein Kunde an einem Kalendertag ein Gesamtdatenvolumen von mehr als 10 GB herunter, behält sich Vodafone vor, die ihm zur Verfügung stehende Übertragungsgeschwindigkeit ausschließlich für File-Sharing-Anwendungen bis zum Ablauf desselben Tages auf 100 kbit/s zu begrenzen. Alle anderen Anwendungen (Internetsurfs, Social Networks, E-Mails, Video-Streaming, Video-on-Demand, Chat etc.) sind davon zu keiner Zeit betroffen und bleiben unverändert nutzbar.
- c) Vodafone behält sich vor, die Maßnahmen nach a) und b) anzupassen, wenn und soweit dies aus technischen Gründen oder aufgrund neuer Anwendungen und/oder derzeit noch nicht absehbaren Nutzungsverhältnissen erforderlich ist, um das durch die beschriebenen Qualitätssicherungsmaßnahmen verfolgte Ziel weiterhin erreichen zu können.
- d) Vodafone behält sich zudem vor, Verkehrs-Management-Maßnahmen zur Sicherung der Integrität und Sicherheit des Netzes sowie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderliche Maßnahmen z.B. für Katastrophenfälle einzuführen.
- e) Erwirbt der Kunde zusätzlich zum Internetzugang weitere Zusatzdienste wie z.B. Sprach-, oder Video-on-Demand Dienste, können diese priorisiert behandelt sein, um bestimmte Qualitätsparameter zu erfüllen. Aus der Nutzung der Dienste resultierende Einschränkungen für den Internetzugang des Kunden ergeben sich bei Buchung der Dienste aus der jeweiligen Dienste-Beschreibung.

3.2. Bei Volumentarifen mit einem definierten Datenvolumen zur Nutzung pro Monat werden nach dessen Überschreitung die Bandbreiten für den Rest des Abrechnungsmonats auf die jeweils angegebenen Werte für den Down- und Upload reduziert. Durch die Bandbreitenreduktion ändert sich neben der erzielbaren Downloadgeschwindigkeit für Dateien vor allem die gleichzeitig mögliche Qualität und Anzahl von Videostreams. So ist es beispielsweise mit 10 Mbit/s möglich 1-2 HD-Videos oder 3-4 Videos in SD-Qualität auf Video-Portalen zeitgleich zu sehen. Der Seitenaufbau von normalen Webseiten wie Nachrichtenportalen wird hingegen nur im geringeren Ausmaß von der Bandbreitenreduktion beeinflusst, da hier neben der Downloadgeschwindigkeit für Text und Grafik vor allem die Verarbeitungsgeschwindigkeit des Webbrowsers und Virenscanners verantwortlich ist. Weitere Angaben zu diesem Thema finden sie unter www.vodafone.de/hilfe/bandbreite-datenvolumen.

3.3. Transparenzangaben Bandbreiten

beworbene Bandbreite Download/Upload Mbit/s	Kabel					
	zur Verfügung stehender Downstream			zur Verfügung stehender Upstream		
	Minimal	Normalerweise	Maximal	Minimal	Normalerweise	Maximal
32/2	20.000 kbit/s	30.000 kbit/s	32.000 kbit/s	1.000 kbit/s	1.800 kbit/s	2.000 kbit/s
50/2	30.000 kbit/s	45.000 kbit/s	50.000 kbit/s	1.000 kbit/s	1.800 kbit/s	2.000 kbit/s
100/6	60.000 kbit/s	90.000 kbit/s	100.000 kbit/s	3.000 kbit/s	5.400 kbit/s	6.000 kbit/s
200/12	120.000 kbit/s	180.000 kbit/s	200.000 kbit/s	6.000 kbit/s	10.800 kbit/s	12.000 kbit/s
400/25	160.000 kbit/s	360.000 kbit/s	400.000 kbit/s	10.000 kbit/s	22.500 kbit/s	25.000 kbit/s

Bei Tarifen, die mit dem Buchstaben V gekennzeichnet sind – zum Beispiel „Internet & Phone Kabel 200 V“, gelten die beworbenen Bandbreiten und die dazugehörigen Minimal- und Normal-Bandbreiten bis zum Erreichen des Inklusiv-Datenvolumens. Danach reduzieren sich die Bandbreiten auf die in der Preisliste genannten Werte. Die Werte für die reduzierten Bandbreiten sind ebenfalls obenstehender Tabelle zu entnehmen. Die reduzierte Bandbreite ist hierfür mit der beworbenen Bandbreite gleichzusetzen.

3.4. Rechtsbelehrung

Werden die vertraglich zugesicherten Up- und Downloadgeschwindigkeiten anhaltend oder dauerhaft wiederholt erheblich unterschritten, kann der Kunde Vodafone eine angemessene Frist zur Nachfüllung setzen. Wird die Leistung dann weiterhin nicht vertragsgemäß erbracht, kann er kündigen.

4. WLAN-Router/Homespot-Service

4.1. Allgemeine Bestimmungen:

Mit der Freischaltung des Homespot-Service wird am WLAN-Kabelrouter, der Privatkunden im Rahmen ihres Internet- und Phone-Vertrages überlassen wird, durch Vodafone neben dem privaten WLAN-Signal ein öffentliches WLAN-Signal zur Verfügung gestellt (Homespot-Service). Privatkunden, deren WLAN-Kabelrouter für den Homespot-Service freigeschaltet ist, können innerhalb der technisch verfügbaren Reichweite nach Anmeldung über Benutzername und Passwort, welche ihren Zugangsdaten des Kundenportals entsprechen, den öffentlichen Bereich freigeschalteter WLAN-Kabelrouter anderer Privatkunden zu nichtgewerblichen Zwecken nutzen (Vodafone Homespot-Community). Vodafone ist berechtigt, die Nutzung der öffentlichen Signale auch weiteren Nutzern durch entsprechende Vereinbarung mit Vodafone und/oder Kooperationspartnern zu ermöglichen. Die Bereitstellung des Homespot-Service richtet sich nach den jeweiligen technischen und örtlichen Möglichkeiten. Vodafone behält sich vor, die Nutzung des Homespot-Service bedarfswise zeitlich und geografisch einzuschränken. Ziffer B) 1) der Leistungsbeschreibung gilt entsprechend. Der öffentliche Bereich des WLAN-Kabelrouters ist technisch unabhängig vom privaten Internetzugang des WLAN-Kabelrouters. Bei Nutzung des öffentlichen Bereichs sollten sensible Daten durch eine entsprechende Sicherheitssoftware (z.B. VPN-Software) oder durch die Nutzung von verschlüsselten Protokollen (z.B. HTTPS, IMAPS) geschützt werden. Sie können den Homespot-Service jederzeit im persönlichen Bereich des Kundenportals auf www.vodafone.de/meinkabel mit einer Vorauszeit von bis zu 14 Tagen einstellen. Ihr zugrunde liegender Internet und Phone-Vertrag bleibt davon unberührt. Vodafone behält sich vor, den kostenlosen Homespot-Service nach angemessener Ankündigungsfrist einzustellen.

4.2. Hotspot-Finder:

Alle Standorte, an denen der Homespot-Service aktiviert ist, werden in den im Internet und als App abrufbaren Hotspot-Finder von Vodafone aufgenommen. Dieser wird durch eine Markierung auf einer Karte eines Internet-Kartendienstes (z.B. Google Maps) dargestellt; die Angabe der genauen Standortadresse des Homespot-Services bleibt ausdrücklich vorbehalten.

4.3. Haftung:

Vodafone ist als Betreiber des Homespot-Service Adressat möglicher Unterlassungs- oder Haftungsansprüche bei Urheberrechtsverletzungen. Der Kunde haftet daher nicht für Rechtsverletzungen Dritter bei der Nutzung des öffentlichen Bereiches des Homespot-Service. Der Kunde haftet für jegliche Nutzung des Homespot-Services, die über seinen Nutzernamen im öffentlichen Bereich der Homespot-Community erfolgt, soweit er diese zu vertreten hat.

5. WLAN-Hotspot-Flat

5.1. Nutzungsvoraussetzung:

Für die Nutzung der WLAN-Hotspot-Flat ist ein betriebsbereites Endgerät (z.B. Laptop oder Smartphone) mit einer WLAN-fähigen Schnittstelle nach IEEE 802.11n/g/b/a Voraussetzung. Weiterhin müssen ein geeignetes Betriebssystem, Web-Browser, die aktuelle Treiber-Software der WLAN-Hardware und ein entsprechendes IP-Netzwerkprotokoll installiert sein.

5.2. Dienstbereitstellung:

- Die Bereitstellung des Dienstes richtet sich nach den jeweiligen technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Eine jederzeitige und ununterbrochne störungsfreie Zurverfügstellung wird nicht zugesagt. Der Dienst kann durch geografische, atmosphärische oder sonstige Bedingungen und Umstände, die außerhalb der Kontrolle von Vodafone liegen, beeinträchtigt werden. Die Übertragungsgeschwindigkeit während der Nutzung ist u. a. von der Netzauslastung des Internet-Backbones, von der Übertragungsgeschwindigkeit der angewählten Server des jeweiligen Inhalteanbieters und von der Anzahl der Nutzer am jeweiligen Hotspot abhängig.
- Bei dem Produkt „WLAN-Hotspot-Flat“ beträgt die Übertragungsgeschwindigkeit pro Hotspot-Nutzung bis zu 8 Mbit/s im Download und bis zu 2 Mbit/s im Upload.
- Der Dienst steht an allen Hotspots, die ein entsprechendes Angebot vorsehen, nach erstmaligem Anlegen eines Hotspot-Logins oder Anmeldung durch Eingabe der Login-Daten für das Kundenportal und Akzeptieren der Nutzungsbedingungen am entsprechenden Hotspot zur Verfügung. Nachfolgend ist eine Nutzung an entsprechenden Hotspots zu den jeweiligen Konditionen nach Login möglich; geänderte Nutzungsbedingungen sind erneut zu akzeptieren. Sofern bei einem Login entsprechend dem vorangegangenen Satz ein Endgerät zur automatischen Einwahl registriert wird, steht der Dienst automatisch zu Verfügung, sobald Kunden mit diesem Gerät in den Bereich eines entsprechenden Hotspots von Vodafone gelangen. Geänderte Nutzungsbedingungen sind nach Aufruf durch Vodafone erneut zu akzeptieren, andernfalls ist eine automatische Einwahl nicht mehr möglich. Nach erfolgtem Login können bis zu 3 weitere Nutzerkonten angelegt werden.

5.3. Hotspot-Finder:

Standorte, an denen ein Vodafone Hotspot zur Verfügung steht, werden in den im Internet und als App abrufbaren Hotspot-Finder von Vodafone unverblümt angezeigt. Dieser wird durch eine Markierung auf einer Karte eines Internet-Kartendienstes (z.B. Google Maps) dargestellt.

5.4. Datensicherheit:

Die drahtlose Verbindung zwischen Endgeräten und dem öffentlichen Hotspot-Netzwerk erfolgt ohne eine Sicherheitsverschlüsselung. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Dritte sich Zugriff auf die innerhalb dieses Netzwerkes übertragenen Daten verschaffen. Die Nutzer sind daher selbst für eine Verschlüsselung der in diesem Netzwerk übermittelten Daten (z.B. mittels HTTPS, VPN) zuständig.

5.5. Inhalteverantwortung und Haftung des Nutzers:

- Der Nutzer trägt die alleinige Verantwortung für alle Inhalte, die er über den Zugang zum Internet oder den Dienst überträgt oder auf sonstige Weise verbreitet (z.B. auch per E-Mail, Newsgruppen, Chat-Diensten), gegenüber Vodafone und Dritten. Dies gilt auch für Inhalte, die durch Dritte entsprechend übertragen oder verbreitet werden, deren Zugang zum Dienst (insbesondere über Nutzerkonten nach Ziffer 5.2. c) am Ende der Nutzer zu vertreten hat. Die Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch Vodafone.
- Der Nutzer stellt Vodafone von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der Pflichten des Nutzers aus dem Abschnitt „Pflichten und Obliegenheiten des Nutzers“, einer rechtswidrigen Verwendung der Dienste und der hiermit verbundenen Leistungen durch den Nutzer beruhen oder durch entsprechende Handlungen Dritter, deren Zugang zum Dienst von Vodafone (insbesondere über Nutzerkonten nach Ziffer 5.2. c) der Nutzer zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere für Ansprüche, die sich aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Dienste verbunden sind. Erkennt der Nutzer oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung von Vodafone.

D) Sonstiges

1. Kundenportal

Das Kundenportal bietet die Möglichkeit, den Festnetz-Telefonanschluss zu verwalten und Rechnungs- und Verbrauchsinformationen zu erhalten. Um das Kundenportal nutzen zu können, werden dem Kunden die Zugangsdaten mitgeteilt.

2. Notruf

Vodafone weist den Kunden darauf hin, dass der Betrieb des Kabelrouters bzw. der HomeBox nur an dem vom Kunden mitgeteilten Standort zulässig ist, da die Notrufunktion des Anschlusses bei Nutzung an einem anderen als dem Vodafone mitgeteilten Standort nicht gewährleistet ist. Vodafone weist weiter darauf hin, dass der Teilnehmeranschluss nur für die Nutzung von Hausnotruf-, Brand- und Einbruchmeldeanlagen geeignet ist, die über einen notstromfähigen und funktionstüchtigen Zweitweg, wie etwa Mobilfunk, für die Alarmierung verfügen. Ferner muss die Inband-Signalisation über den Sprachkanal des IP-Telefoni-Netzwerks übertragen werden können. Bei reinen IP-Systemen müssen die Geräte mit IPv6 und DSLTE-Grundkonfiguration eingerichtet werden können. Ein anderweitiger Betrieb erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden.